

Unterengstringen, 20. Juli 2022

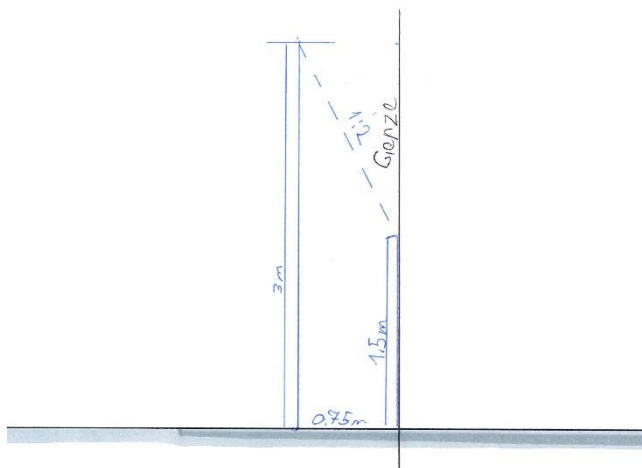
## Hilfestellung zu Mauern, Zäune und Pflanzen auf und an privaten Grundstücksgrenzen

---

### Gesetzliche Grundlage

- Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) regelt die privatrechtlichen Rahmenbedingungen zu Mauern, Zäunen, Hecken und Pflanzen. Es gilt zu beachten, dass sich das Privatrecht mit dem Baurecht überschneiden kann.
- Die Ausgangssituation bezieht sich jeweils auf eine Grenze zwischen zwei privaten Grundstücken.
- Für das Pflanzen einzelner Bäume, Hecken oder anderer Pflanzen ist keine baurechtliche Bewilligung notwendig. Im Rahmen eines Baugesuchs wird der Aussenraum und damit das Bepflanzungskonzept jedoch geprüft.

### Mauern und Einfriedungen

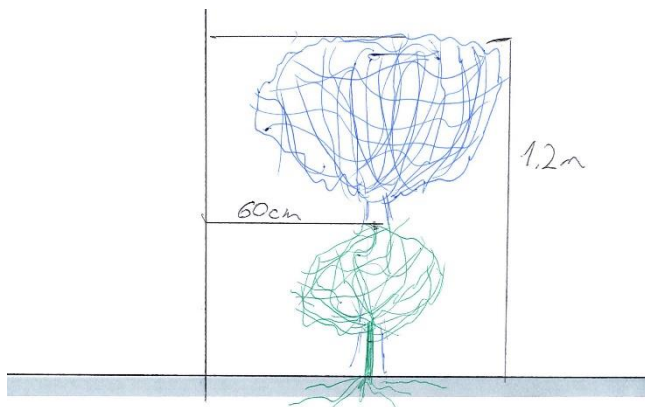


«§ 178. Andere Einfriedungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.» EG zum ZGB

Mauern und Einfriedungen sind ab einer Höhe von 0.8 m bewilligungspflichtig.

In unmittelbarer Nähe zur Strasse und bei Kreuzungen / Einfahrten muss auf die Sichtachse (VerV) geachtet werden.

## Gartenbäume



«§ 169. 1 Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

2 Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.» EG zum ZGB

Die Pflanzen sind so zu schneiden, dass ihre Höhe nicht doppelt so hoch ist, wie die Entfernung des Stammes zur Grenze.

«170. 1 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen **nicht näher als 8 m**, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume **nicht näher als 4 m** von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

2 Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.» EG zum ZGB

## Klagerecht / Verjährung

«§ 173.48 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,
- bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.» EG zum ZGB

## Wichtige § aus dem EG zum ZGB

«§ 179. Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.»

Es gilt zu beachten, dass zwingend eine Kontaktaufnahme im Vorfeld zu erfolgen hat.

Grundsätzlich können Privatpersonen nicht mitbestimmen, wie ein Nachbar seinen Garten ausgestalten soll (ausgenommen es besteht grundbuchamtlich eine Dienstbarkeit in Bezug auf Bepflanzung, Näherbaurecht etc.) Bei Uneinigkeiten der nachbarlichen Gartengestaltung ist es ratsam sich mit den Nachbarn direkt in Kontakt zu setzen.

Falls dies nicht möglich ist, wäre in erster Instanz der Friedensrichter zuständig (Streitwert unter CHF 5000). In einem Rechtsstreit mit grösserem Umfang wäre das Bezirksgericht zuständig.